

# **Allgemeine Verkaufs-und Lieferbedingungen der Formac Elektronik GmbH**

## **§ 1 Geltung der Bedingungen, Nebenabreden**

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen die wir (Formac Elektronik GmbH) für unsere Kunden erbringen, namentlich für den Verkauf von Computer-Hardware einschließlich der Systemsoftware.

1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich und in ihrer jeweils neuesten Fassung. Auf eine Änderung der AGB werden wir den Kunden hinweisen.

1.3 Abweichende und ergänzende Geschäftsbedingungen unseres Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit wir dies ausdrücklich bestätigen. Im übrigen gelten diese AGB ausschließlich unter Widerspruch gegen die Geschäftsbedingungen des Kunden.

1.4 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, die nicht unmittelbar mit unseren Geschäftsführern oder Prokuristen getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Vorbehaltlich einer solchen Bestätigung sind unsere Mitarbeiter nicht befugt, abweichende Vereinbarungen zu treffen.

## **§ 2 Auswahl, Angebote, Auftragsbestätigung**

2.1 Die Verantwortung für die Auswahl der Geräte (einschließlich der durch ihren Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse) liegt beim Kunden. Alle Angaben in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preise - unverbindlich. Handelsübliche Abweichungen sind zulässig und begründen keine Beschaffenheit der Ware.

2.2 An Bestellungen ist der Kunde vier Wochen ab Zugang gebunden. Innerhalb dieser Frist können wir das Angebot durch eine Auftragsbestätigung oder dadurch annehmen, daß wir dem Kunden die bestellte Ware zusenden.

2.3 Produktänderungen, die den vertragsgemäßen Verwendungszweck und die Interessen des Kunden nicht erheblich beeinträchtigen, behalten wir uns auch nach Auftragsbestätigung vor.

## **§ 3 Preise**

3.1 Für die Bestellung gilt der Listenpreis zum Zeitpunkt der Annahme gem. Ziff. 2.2. Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich ab Werk Blankenfelde; Umsatzsteuer sowie Fracht-, Versicherungs- und Verpackungskosten hat der Kunde zusätzlich zu entrichten. 3.2 Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten behalten wir uns das Recht vor, die Preise entsprechend unserer Preisliste zu erhöhen. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines in der Sphäre des Kunden liegenden Umstandes die tatsächliche Lieferung erst nach mehr als vier Monaten erfolgen kann. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Kunde ein Rücktrittsrecht.

## **§ 4 Lieferzeiten, Lieferverzug, Gefahrübergang**

4.1 Vereinbarte Lieferzeiten können nur eingehalten werden, wenn der Kunde den ihm obliegenden Pflichten, wie z. B. fristgerechte Leistung einer vereinbarten Anzahlung, vollständige Beibringung etwa bereitzustellender Unterlagen etc., nachgekommen ist. Bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungs-wünschen des Kunden verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der vereinbarten Frist. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware der Transportperson übergeben worden ist oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wird.

4.2 Alle vereinbarten Fristen und Termine stehen unter dem Vorbehalt ordentlicher und zeitgerechter Selbstbelieferung. Des weiteren sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung - soweit die Nachfristsetzung gesetzlich nicht entbehrlich ist - vom Vertrag zurückzutreten, wenn und solange der Kunde seinen eigenen Verpflichtungen nicht nachkommt, namentlich bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsziele oder eines Kreditlimits.

4.3 Werden vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten, so hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung von mindestens zwei Wochen zu setzen - soweit die Nachfristsetzung gesetzlich nicht entbehrlich ist -. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz statt der Leistung kann der Kunde nur verlangen, wenn wir die Überschreitung des vereinbarten Liefertermins vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben oder eine leicht fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) vorliegt.

4.4 Haben wir die Nichteinhaltung für verbindlich zugesagte Fristen und Termine zu vertreten oder befinden wir uns im Verzug, so hat der Kunde im Falle eines eingetretenen Schadens Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises für jede vollendete Woche des Verzuges. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern der Kunde sich nicht nachweislich um anderweitigen Ersatz bemüht hat.

4.5 Die Waren werden auf Wunsch des Kunden versandt. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Wird die Versendung auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.

## **§ 5 Annahmeverzug**

5.1 Nimmt der Kunde die Ware nicht an, so sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf eine Nachfrist von mindestens 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Im letzteren Fall kann 15 % des Kaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangt werden, soweit nicht nachweislich nur ein geringer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich eingetretenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

5.2 Anstelle der oben genannten Rechte sind wir nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist auch berechtigt, anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden anschließend innerhalb einer angemessenen Frist erneut zu beliefern.

5.3 Verzögert sich der Versand der Ware nach Anzeige der Versandbereitschaft auf Wunsch des Kunden oder aufgrund anderer Hindernisse in der Sphäre des Kunden, so sind wir berechtigt, dem Kunden die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Lagerung in unseren Räumen können mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat verlangt werden, soweit nicht nachweislich ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 6 Zahlungen**

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt.

6.2 Wechsel werden nur angenommen, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart worden ist. Die Annahme erfolgt stets erfüllungshalber. Die Gutschrift von Wechseln und Schecks steht unter dem Vorbehalt der Einlösung und Wertstellung. Diskont und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

6.3 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Bestimmung im Einzelfall räumt der Kunde uns das Recht ein, abweichend von §§ 366, 367 BGB festzulegen, welche Forderung durch eine Zahlung getilgt wird.

6.4 Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden zulässig. Gegenansprüche aus anderen Vertragsverhältnissen berechtigen den Kunden nicht zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts. In jedem Fall können Zahlungen nur in Höhe der dem Kunden etwa zustehenden und geltend gemachten Gegenansprüche zurückgehalten werden.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich Saldoforderungen, die uns aus gleich welchem Rechtsgrund gegen den Kunden oder mit diesem verbundene Unternehmen im Sinne des Aktiengesetzes bei Vertragsschluß oder zu einem späteren Zeitpunkt zustehen, gewährt uns der

Kunde die folgenden Sicherheiten; diese werden wir auf verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

7.2 Die gelieferte Ware bleibt nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes unserer Eigentum (Vorbehaltsware). Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung erwerben wir nach Maßgabe des Rechnungswertes anteiliges Miteigentum an der neuen Sache.

7.3 Solange der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber nicht in Verzug ist, ist er berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Die Vorbehaltsware darf nicht verpfändet oder zu Sicherungszwecken anderer übereignet werden. Des weiteren ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig unentgeltlich zu verwahren und auf eigene Kosten im üblichen Umfang zu versichern.

7.4 Die Ansprüche aus dem Weiterverkauf oder wegen eines etwaigen Verlustes oder einer Beschädigung der Vorbehaltsware, insbesondere gegen den Versicherer, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für unsere Rechnungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Ermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

7.5 Der Kunde gibt, wenn er nicht gegen sofortige Barzahlung weiterverkauft, den Eigentumsvorbehalt in der Weise an seine Abnehmer weiter, daß er sich diesen gegenüber selbständig gem. § 449 BGB das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorbehält.

7.6 Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug oder verletzt er andere Vertragspflichten in schwerwiegender Weise, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

7.7 Verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Verarbeitungsklausel

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der damit entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

## **§ 8 Zahlungsverzug**

8.1 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, werden insbesondere Schecks nicht eingelöst oder die Zahlungen eingestellt, oder werden uns Umstände bekannt, die erhebliche und begründete Zweifel an der Kreditfähigkeit des Kunden aufkommen lassen - wie etwa die Eröffnung eines Insolvenzverfahren, die Abweisung eines Insolvenzantrages, oder eine negative schriftliche Kreditauskunft, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Wechsel oder Schecks hereingenommen worden sind.

8.2 In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, für alle offenen Verträge Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und gegebenenfalls nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung von regelmäßig zwei Wochen - soweit die Nachfristsetzung gesetzlich nicht entbehrlich ist - von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

8.3 Für die Dauer des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten.

## **§ 9 Gewährleistung**

9.1 Die von uns gelieferten Geräte sind nicht mit Mängeln behaftet, die von der vereinbarten Beschaffenheit abweichen oder in Ermangelung einer Beschaffenheitsvereinbarung den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder

mindern; eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Für die Vereinbarung einer Beschaffenheitsgarantie (§ 443 BGB) gilt § 1 Ziffer 1.4 entsprechend.

9.2 Die Gewährleistungszeit beträgt für Kunden, die ihren ausschließlichen Geschäftssitz in Deutschland haben, 24 Monate, ansonsten 12 Monate. Die Gewährleistungszeit beginnt mit dem Tag der Ablieferung der Ware beim Kunden. Während der Durchführung von Nacherfüllungsarbeiten ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist gehemmt. Die Gewährleistung kann von unserer Seite verweigert werden, wenn und solange der Kunde seinen eigenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, namentlich bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsziele oder eines Kreditlimits.

9.3 Der Kunde muss die gelieferte Ware bei Ankunft unverzüglich auf Transport- und sonstige Schäden untersuchen und uns von etwaigen Schäden sofort und unter Angabe des genauen Sachverhalts schriftlich unterrichten. Im übrigen müssen uns offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich bei Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung bereitzuhalten. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten entsprechend, wenn sich während der Gewährleistungsfrist Mängel zeigen, die bereits bei Gefahrübergang vorhanden waren. Ein Verstoß gegen diese Obliegenheiten hat den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge. Die Vorschrift des § 377 HGB bleibt ergänzend anwendbar.

9.4 Gibt die Betriebsanleitung Hinweise zur Problemanalyse und Fehlereingrenzung, so hat der Kunde diese bei Störungen zu befolgen, bevor er die Instandsetzung durch uns verlangt. Vor Rücksendung der Ware ist im Gespräch mit uns deren Fehlerhaftigkeit festzustellen. Wird die Ware zurückgesandt, so können wir die Reparatur ablehnen, wenn der Sendung keine Rechnungskopie oder ein sonstiger Liefernachweis beigelegt ist. Die Ware ist frei Haus verzollt an uns zurückzusenden; die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt der Kunde. Für die Überprüfung ungerechtfertigter oder unvollständiger Rücksendungen können wir eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- erheben oder spezifisch abrechnen.

9.6 Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder wird sie innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- und Materialmängel schadhaft, so liefern wir vorrangig nach unserer Wahl Ersatz oder bessern nach. Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit ist der Kunde zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Wir sind berechtigt, bis zu drei Nacherfüllungsversuche zu unternehmen. Zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Kaufpreises ist der Kunde erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung von regelmäßig sechs Wochen berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich.

9.7 Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt, Gebrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder Eingriffe von nicht ausdrücklich dazu autorisierten Dritten vorgenommen, so entfällt die Gewährleistung, wenn der Mangel hierauf zurückzuführen ist. Liegt eine der genannten Voraussetzungen vor, so hat der Kunde zu beweisen, daß der Mangel nicht hierauf zurückzuführen ist.

9.8 Hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche des Kunden sind die vorstehenden Regelungen abschließend. Im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie (§ 444 BGB) zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gebrauchte Waren werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung geliefert, soweit nicht eine Beschaffenheitsvereinbarung (§ 434 Abs. 1 Satz 1 BGB) gegeben ist.

9.9 Handelt es sich bei dem Endabnehmer der Ware in der Lieferkette um einen Verbraucher, so ist der Kunde - unter den Voraussetzungen des § 377 HGB - zum Rückgriff nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt. Eine Haftung über die Gewährleistung hinaus erfolgt nach Maßgabe des § 10. Unmittelbare Gewährleistungsansprüche Dritter gegen uns sind ausgeschlossen; insbesondere darf der Kunde seinen Abnehmern oder dem Endverbraucher gegenüber keine Garantieerklärungen in unserem Namen abgeben oder seine eigenen Gewährleistungsansprüche an diese abtreten.

## **§ 10 Haftung**

10.1 Über die Gewährleistung hinaus haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur:  
- für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,

- bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht),
- bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie (§ 444 BGB),
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.2 Für den Verlust von Daten haften wir nur insoweit, als der Schaden durch regelmäßige - bei Kaufleuten tägliche - Sicherung nicht hätte vermieden werden können.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware auf Fehlerfreiheit zu überprüfen, bevor er diese in den Verkehr bringt. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er uns im Innenverhältnis von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes gegen uns geltend machen.

### **§ 11 Abtretungsverbot**

Die Rechte des Kunden aus den mit uns geschlossenen Verträgen können - vorbehaltlich der Vorschrift des § 354 a HGB - nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

### **§ 12 Datenschutz**

Der Kunde erklärt sein Einverständnis damit, daß die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten von uns gespeichert und verarbeitet werden.

### **§ 13 Schutzrechte**

13.1 Die gelieferten Waren umfassen teilweise Betriebssysteme, die von urheberrechtlich geschützter Software gesteuert werden, an der wir die ausschließlichen Verwertungsrechte besitzen. Dem jeweiligen Anwender wird an der Software ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Das Kopieren, Verändern, Disassemblieren, Dekompilieren, Rückentwickeln, Fusionieren, Kombinieren, Übersetzen, Adapierten oder Nachahmen der Software ist nur insoweit zulässig, als dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung erforderlich und üblich ist.

13.2 Beim Verkauf des Produktes an Dritte muß der Kunde sicherstellen, daß eine parallele Mehrfachnutzung des Programms ausgeschlossen ist. Der Kunde haftet für Schäden, die aus der Verletzung der Vereinbarung entstehen.

### **§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht**

14.1 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, werden für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung für beide Teile Berlin und Potsdam als ausschließliche Gerichtsstände vereinbart. Gleiches gilt, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Kunden unbekannt ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, auch am jeweiligen Sitz oder Wohnsitz des Kunden zu klagen.

14.2 Für diesen Vertrag und alle damit in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Stand: April 2006